

**Richtlinie
des Landes Oberösterreich**

INNOVATIVE SKILLS

für KMUs

**Zeitraum
01.01.2019 – 31.12.2019**



Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Förderungsempfänger	3
3. Förderungsgegenstand.....	3
4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe	4
5. Auszahlung der Förderung	5
6. Antragstellung und Verfahren	5
7. Allgemeine Bestimmungen	5
8. Laufzeit	6

1. Zielsetzung

Ziel des „Innovative Skills“ Programms ist die Förderung innovativer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Schwerpunkten Digitalisierung, Technologien, Export und Fremdsprachen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich.

Förderungszweck ist die finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten von Klein- und Mittelbetrieben getragen werden und die zu einer Erhöhung des Qualifikationsniveaus der MitarbeiterInnen beitragen.

2. Förderungsempfänger

Förderbar sind Klein- und Mittelbetriebe bis 249 MitarbeiterInnen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ sind, deren Jahresgesamtumsatz 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt (gemäß L124/36 der Europäischen Union vom 20.05.2003 betreffend Definition von Klein- und Mittelbetrieben).

3. Förderungsgegenstand

Die Förderungsempfänger können die Förderung für alle MitarbeiterInnen, die in einer oberösterreichischen Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind, beantragen.

Nicht förderbar sind DienstnehmerInnen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" DienstnehmerInnen, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), GeschäftsführerInnen und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Förderbar sind Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten. Es sind ausschließlich Kurs- und Prüfungskosten in den Bereichen

- Digitale Fähigkeiten (digital skills), insbesondere Prozess und IT Fähigkeiten,
- Exportmaßnahmen,
- Technologiemaßnahmen oder
- Fremdsprachen

ab 500,- Euro exkl. MwSt. förderbar, sofern diese von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen AusbildungstrainerInnen veranstaltet werden sowie überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2019 beginnen. Firmeninterne Trainings sind dann förderbar, wenn das Training von einem externen Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

(1) Die Förderungshöhe wird wie folgt festgelegt:

- 60% der Kurskosten exkl. MwSt. für Kleinst- und Kleinunternehmen
- 50% der Kurskosten exkl. MwSt. für mittlere Unternehmen

(2) Bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen werden zusätzlich 10% Förderung gewährt.

(3) Restkosten sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt werden.

(4) Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25% der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist und diese positiv abgelegt wird.

(5) Nicht förderbar sind Ausbildungen im tertiären Sektor (Universitäten, Fachhochschulen, Privatschulen,...).

(6) Es sind jedenfalls zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktionen des Bundes zu beantragen (z.B. die Qualifizierungsförderung des AMS OÖ).

5. Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können ausschließlich mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Förderungsantrag ist spätestens 3 Monate nach Absolvierung der Ausbildung einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird mittels Urgenzschreiben eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie **ist das Bundesland Oberösterreich.**

7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen gelten als „Beihilfen für Ausbildungen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014). Zudem sieht Artikel 1, Absatz 4, lit c AGVO vor, dass „Unternehmen in Schwierigkeiten“ explizit von Förderungen auszunehmen sind.

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 7.3 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

- 7.4 Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 7.5 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.6 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Laufzeit

Die Richtlinie für das Aus- und Weiterbildungsprogramm „Innovative Skills“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2019 in Kraft und ist bis 31.12.2019 gültig.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Landeshauptmann-Stellvertreter